



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Bergische Universität Wuppertal, Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger,
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang
Maschinenbau und des Fachprüfungsausschusses
Master of Education, Lehramt an Berufskollegs

Der Vorsitzende
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Raum	T.12.15
Telefon	+49 (0)212 231 340 - 110
Mail	roettger@uni-wuppertal.de
Internet	https://www.zpa.uni-wuppertal.de

Datum	18.03.2025
-------	------------

Beschluss des Prüfungsausschusses für Maschinenbau vom 18.03.2025 zur automatischen Anmeldung zur dritten Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt

Mit Beschlussfassung am 18.03.2025 hat der Prüfungsausschuss für Maschinenbau für die nachstehenden Studiengänge folgende Ergänzungsänderungen (rot gekennzeichnet) für die nachstehenden Prüfungsordnungen festgelegt.

- Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science Maschinenbau (PO2024) vom 13.11.2024 bezüglich § 11 Absatz 5;
- Prüfungsordnung zum Studiengang Master of Science Maschinenbau (PO2024) vom 13.11.2024 bezüglich § 11 Absatz 5;

„(5) Erreicht ein*e Kandidat*in in der nach der Modulbeschreibung letzten Wiederholung einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr*ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einmalig im Studienverlauf die Möglichkeit zu bieten, sich einer der Modulbeschreibung entsprechenden weiteren Wiederholung dieser Prüfung zu unterziehen, dies gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis). Der Antrag auf Durchführung der weiteren Wiederholung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Gilt jedoch mindestens einer der gemäß der Modulbeschreibung regulär zur Verfügung stehenden Versuche dieser Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftigen Grund gemäß § 8 als mit „nicht bestanden“ bewertet oder die gesamte Prüfung gemäß § 8 als endgültig nicht bestanden, ist die Möglichkeit des zusätzlichen Wiederholungsversuches im Sinne des Satzes 1 zu versagen.“

Die Anmeldung zur dritten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Abmeldung von dieser Prüfung gem. § 8 Absatz 1 ist nicht zulässig. Die Prüfungsform entspricht der hier vorgesehenen. Die Änderung tritt zum 18.03.2025 in Kraft.

-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger -

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses